

**Das Gremium beschließt mehrheitlich bei einer Enthaltung folgende Satzung:**

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von  
Grundschülern in Weinstadt**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 28.3.2019 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt“ beschlossen:

**Artikel 1**

**Absatz 1**

§1 der Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

**Träger der Betreuungsangebote für Grundschüler – Kernzeitbetreuung an der Grundschule (KZB), Flexible Nachmittagsbetreuung und ergänzende Betreuungsangebote an Ganztageseschulen – ist die Stadt Weinstadt.**

**Absatz 2**

§8 Absatz 5 der Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

(5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreuten Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14.00 Uhr	Betreuung bis 16.00 Uhr
1	24,00 €	37,00 €
2	20,00 €	31,00 €
3	14,00 €	22,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	6,00 €	9,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	24,00 €	37,00 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe **von 85,00 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,00 €** monatlich

erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

### Absatz 3

§8 Absatz 6 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

(6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr	Nach der Schule 15.00 – 17.00 Uhr	Mittagsbetreuun g freitags 11.25/11.40 – 13.00 Uhr	Anschlussbetreuun g freitags 13.00 – 15.00 Uhr
	pro Wochentag	pro Wochentag		
1	11,40 €	22,60 €	15,10 €	22,60 €
2	9,70 €	19,20 €	12,80 €	19,20 €
3	6,80 €	13,60 €	9,10 €	13,60 €
4 und mehr kinder- geldberechtigten Kindern	2,90 €	5,70 €	3,80 €	5,70 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	11,40 €	22,60 €	15,10 €	22,60 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **87,50 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,50 €** monatlich erhoben.

## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. September 2019 in Kraft.